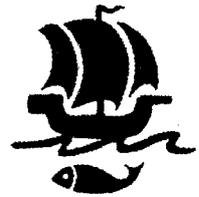


SEESTADT BREMERHAVEN



Fachliche Weisung zur sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung

Verfahrensabstimmung zur Nutzung der
kommunalen Eingliederungsleistung nach
§ 16a SGB II – soziale Schuldnerberatung

01.08.2020
50-41-05.1



**Magistrat der Stadt Bremerhaven
Sozialamt
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven
E-Mail: sozialamt@magistrat.bremerhaven.de**



Inhalt

Einleitung

1. Rechtsgrundlage und Anspruchsberechtigte
2. Verfahren
3. Aufgaben der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen
4. Abrechnung
5. Informationsaustausch / Berichtswesen
6. In Kraft treten

Anlage 1 Umfang der Vermögenssorge im Rahmen der rechtlichen Betreuung

Einleitung

Die Schuldnerberatung hat den Auftrag, den Schuldner von seinen Zahlungsverpflichtungen durch das Ermöglichen eines außergerichtlichen Regulierungsverfahrens/Schuldenbereinigungsverfahrens mit seinen Gläubigern von seiner Verschuldung zu befreien. Die Schuldnerberatung als soziale Schuldnerberatung i. S. des § 16a SGB II bzw. des § 11 SGB XII ist beendet, wenn der Schuldner oder der Berater die Beratung für beendet erklärt oder der Schuldner im Beratungsverfahren mit seinem Anliegen befriedigt wurde.

Die Schuldnerberatung erfolgt entweder als soziale Schuldnerberatung i. S. der §§ 16a, 17 SGB II und 11 Absatz 5 SGB XII, wenn eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern möglich ist. Ist eine außergerichtliche Einigung nicht möglich, erstellt die Beratungsstelle die nach § 305 InsO erforderliche Bescheinigung für die Einleitung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens.

Die Schuldnerberatung als ganzheitliche Leistung umfasst neben der Durchführung der Regulierung alle rechtlichen, wirtschaftlichen, finanziellen und psychosozialen Aspekte. Zur Schuldnerberatung gehören neben der Durchführung der Schuldenregulierung auch die allgemeine Budgetberatung und die Beratung einschließlich der Prophylaxe einer erneuten Verschuldung nach Abschluss des Verfahrens.

Die Abrechnung der Kosten der sozialen Schuldnerberatung und der Insolvenzberatung mit dem Land Bremen erfolgt durch die Stadtgemeinde Bremerhaven. Bei der Übernahme der Kosten für die Insolvenzberatung nach §§ 305ff InsO handelt es sich gemäß Beschluss des Magistrats vom 28.11.2018 um eine dauerhaft freiwillige Leistung der Stadt Bremerhaven.

1. Rechtsgrundlage und Anspruchsberechtigte

Schuldnerberatung, als einen Beitrag zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt, können Personen erhalten, die erwerbsfähig sind, ALG II beziehen (§ 16a Nr. 2 SGB II) und bei denen die Verschuldungssituation ein Vermittlungshemmnis darstellt. Es handelt sich um eine kommunal finanzierte Leistung, für deren Bewilligung und Ablehnung das Jobcenter Bremerhaven zuständig ist.

Anspruchsberechtigt sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II, die so verschuldet sind, dass sie ihre fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen können und eine Schuldnerberatung zur Eingliederung in das Erwerbsleben oder zum Erhalt eines Arbeitsplatzes benötigen.

Die Schuldnerberatung wird von Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen durchgeführt, die das Sozialamt des Magistrates der Stadt Bremerhaven zur Sicherstellung der Ziele des SGB II durch Verträge nach § 17 Abs. 2 SGB II anerkannt und beauftragt hat. Bei den Verhandlungen mit den Beratungsstellen wird das Jobcenter mit eingebunden. Die Verträge regeln die Leistungen und Vergütungspauschalen. Das Sozialamt stellt dem Jobcenter Bremerhaven regelmäßig eine Liste der Schuldnerberatungs- und Insolvenzstellen zur Verfügung, mit denen ein entsprechender Leistungsvertrag abgeschlossen wurde und informiert das Jobcenter zeitnah über die jeweils gültigen Entgelte.

Die Inanspruchnahme einer Schuldnerberatung soll die Rahmenbedingungen und die Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Erhöhung der Integrationschancen auf dem Arbeitsmarkt verbessern. Im Falle von Ver- oder Überschuldung soll primär die finanzielle Krisensituation (z. B. durch Schuldenregulierung) überwunden werden. Schuldenproblematik führt häufig zu psychosozialen Folgebelastungen, die das Arbeits- und Sozialverhalten beeinträchtigen und sich auf die Leistungsfähigkeit auswirken.

Die Eingliederung in das Erwerbsleben bzw. der Erhalt des Arbeitsplatzes ist gefährdet, wenn aufgrund von Vollstreckungstiteln, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (z. B. Lohnpfändungen) durchgeführt werden oder jederzeit eingeleitet werden können. Auch bei Berufsgruppen mit einer besonderen Verantwortung (Kassierer, Buchhalter, etc.) kann eine Überschuldung den Arbeitsplatz gefährden. Dabei ist die Perspektive der Integration in das Erwerbsleben zu prüfen; eine Arbeitsaufnahme muss nicht unmittelbar bevorstehen. Bei der Bewilligung ist Ermessen auszuüben und zu dokumentieren.

Dem Jobcenter wird durch das Sozialamt eine Checkliste (Vordruck 8) zur Verfügung gestellt mit möglichen Indikatoren zur Erkennung einer Schuldenproblematik.

Kriterien für eine Kostenübernahme:

- glaubhafte Gründe, nach denen eine Verschuldungssituation vorliegt
- erkennbarer Wille zur Arbeitsaufnahme

Eine Kostenübernahme kann abgelehnt werden:

- wenn kein Interesse an einer Vermittlung in den Arbeitsmarkt besteht
- wenn Beratungen in den Vorjahren mehrfach abgebrochen wurden
- bei Inanspruchnahme in einem anderen Bundesland vor dem Umzug nach Bremerhaven
- bei einem bevorstehendem Umzug in ein anderes Bundesland

2. Verfahren

2.1 Die Integrationsfachkraft (IFK) im Jobcenter Bremerhaven prüft im Einzelfall im Zusammenwirken mit dem Leistungsberechtigten, ob Anhaltspunkte für eine Schuldenproblematik als Vermittlungshindernis vorliegen.

Kommt die Schuldnerberatung als geeignetes Mittel zur Behebung der Verschuldung bzw. Überschuldung in Betracht, wird von Seiten der IFK anhand der unter 1. genannten Kriterien

- die individuelle Bedarfsfeststellung in Form eines Vermerkes im Bewerberdatensatz in VerBIS dokumentiert
- die Überschuldung als Handlungsbedarf und die Schuldnerberatung als passende Handlungsstrategie für eine perspektivische Arbeitsmarktintegration im Profiling ausgewählt
- ein Bewilligungsbescheid über die Positiventscheidung dem Grunde nach erlassen und die Zweitschrift in der Dokumentenverwaltung (VerBIS) hinterlegt
- der Leistungsberechtigte an eine von ihm frei zu wählende Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle verwiesen und per Eingliederungsvereinbarung verpflichtet, an einem Sondierungsgespräch bei einer von ihm ausgewählten Beratungsstelle teilzunehmen.

Zur Auswahl stehen nur die Beratungsstellen, die im Vordruck 1 benannt sind. Sofern die Leistung bewilligt wird, ist die Sondierungsberatung als Verpflichtung in die Eingliederungsvereinbarung aufzunehmen. Die weitere Teilnahme an der Schuldnerberatung ist freiwillig, da sie nur erfolgreich sein kann, wenn die Leistungsberechtigten motiviert sind und aktiv mitwirken.

Die IFK händigt dem Leistungsberechtigten folgende Unterlagen aus:

- Übersicht der beteiligten Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen (Vordruck 1)

- Kostenübernahmeerklärung für das Sondierungsgespräch (Vordruck 2)
- Unterlagen, die vom Leistungsberechtigten auszufüllen und für das Sondierungsgespräch mitzubringen sind (Vordruck 3)
- Schweigepflichtentbindungserklärung (Vordruck 4) in Kopie
- Pendelbrief Sondierungsberatung (Vordruck 5)
- Bescheinigung: Fortführung der Schuldnerberatung nach 6 Monaten (Vordruck 6)
- Bescheinigung: Beendigung der Schuldnerberatung (Vordruck 7)

2.2 Meldet sich der Leistungsberechtigte zur Beratung an, nimmt die Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle ihn in die Warteliste auf. Der Leistungsberechtigte händigt der Beratungsstelle die Vordrucke 1 bis 7 aus.

Die Schuldnerberatungs- und Insolvenzstelle bestätigt auf dem Vordruck 5 das Ergebnis des Sondierungsgesprächs und schickt diesen zum Jobcenter zurück. Nach Vorliegen des Ergebnisses der Sondierungsberatung wird durch die Beratungsstelle nach Ablauf einer Frist von sechs Wochen die Beratung entsprechend dem Ergebnis der Sondierungsberatung fortgesetzt, wenn nicht der zuständige Kostenträger der Fortsetzung der Beratung innerhalb dieser Frist schriftlich widersprochen hat.

Ist eine Schuldnerberatung nicht notwendig, erstellt die IFK einen Ablehnungsbescheid (Vordruck 10) und schickt diesen an die von dem Leistungsberechtigten benannte Beratungsstelle. Die Zweitschrift wird ebenfalls in der Dokumentenverwaltung (VerBIS) hinterlegt.

Der Fall ist durch die IFK im Verfahren CoSachNT zu erfassen und zur weiteren Nachhaltung eine Wvl. im Verfahren VerBIS zu hinterlegen. Bei Beendigung der flankierenden Maßnahme muss das Resultat in CoSachNT vermerkt werden (siehe Anleitung zur Erfassung von flankierenden Leistungen nach § 16 a SGB II).

2.3 Die Schuldnerberatungs- und Insolvenzstelle teilt dem Jobcenter unaufgefordert den jeweils aktuellen Stand spätestens nach sechs Monaten anhand des Vordruckes 6 mit. Hat der Leistungsberechtigte die vereinbarten Termine eingehalten, bestätigt die Schuldnerberatungs- und Insolvenzstelle dies durch Ankreuzen des Feldes: bei Frau/ Herrn ... „dauert die Beratung an“. Ist der Betroffene trotz Erinnerung zum vereinbarten Termin nicht erschienen, ist das Feld: bei Frau/ Herrn ... „ist die Beratung z.Zt. unterbrochen, sie/er ist trotz Erinnerung zum vereinbarten Termin nicht erschienen“, anzukreuzen. Die Antwort wird dem Jobcenter übermittelt. Das Original verbleibt bei der Beratungsstelle und wird dort zur Akte genommen. Ein (drohender) Abbruch der Schuldnerberatung ist dem Jobcenter unverzüglich mitzuteilen, um der IFK Möglichkeiten der kurzfristigen Intervention zu ermöglichen.

Die Beendigung der Schuldnerberatung bestätigt die Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle auf dem Vordruck 7 durch Ankreuzen der Beendigungsart. Bei einem durch außergerichtliche Einigung abgeschlossenen Verfahren ist das Feld „regulär beendet“ anzukreuzen und bei einem Abbruch oder einer Beendigung aus sonstigen Gründen das Feld „vorzeitig beendet“. Die Beratungsstelle übermittelt diese Bescheinigung dem Jobcenter. Das Original verbleibt bei der Beratungsstelle und wird dort zur Akte genommen.

Das Jobcenter wird den Verlauf sowie den Erfolg der eingeleiteten Maßnahme überwachen und das Ergebnis der Schuldnerberatung im Fachverfahren CoSachNT sowie in VerBIS festhalten.

Der Datenschutz gemäß §§ 69 ff. SGB X ist einzuhalten. Die Weitergabe von Daten ist nur zulässig, soweit diese zur Erfüllung der sozialen Aufgaben nach dem SGB II erforderlich

sind. Von den Leistungsberechtigten ist vorab eine Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht (Vordruck 4) einzuholen.

2.4 Sofern eine nachgehende Beratung als notwendig erachtet wird, so ist für diese eine zusätzliche Zustimmung des Jobcenters erforderlich.

3. Aufgaben der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen

Es sind die Leistungsberechtigten von den Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen vorrangig und ohne Wartezeit zu beraten, bei denen im Einzelfall ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt und bei denen die Aufnahme der Schuldenregulierung durch eine Beratungsstelle Voraussetzung für die Arbeitsaufnahme ist. Die Beratungsstellen werden über die Priorität im Vordruck (2) informiert.

Dem Jobcenter ist über das Ergebnis des Erstgespräches, den Fortgang und den Abschluss der Beratung zu berichten. Im Falle eines vorzeitigen Abbruchs ist das Jobcenter unverzüglich zu informieren.

Sofern die Beratungsstelle gleichzeitig mit der Vermögenssorge im Rahmen einer gesetzlichen Betreuung beauftragt ist, sind die Hinweise der Anlage 1 zu beachten.

4. Abrechnung

4.1. Der Schlussrechnung der Beratungsstelle ist das Ergebnis der Beratung (Vordruck 7) als Anlage beizufügen. Die Rechnungen sind ohne die Anlagen nach sachlicher und rechnerischer Prüfung durch die IFK des Jobcenters zu bestätigen (Vordruck 9) und an das Sozialamt zu richten. Die sachlich/rechnerische Prüfung und Weiterleitung an das Sozialamt ist in VerBIS zu dokumentieren. Das Amt 50 veranlasst die Anordnung der Rechnung.

4.2 Maßgeblich für die Höhe des jeweiligen Entgeltes sind die zum Zeitpunkt der Kostenübernahme für die Sondierungsberatung gültigen Entgelte. Aus den Rechnungen der Beratungsstellen muss daher das Datum der Kostenübernahme für die Sondierungsberatung sowie das Datum der durchgeführten Sondierungsberatung hervorgehen. Ferner ist in den Rechnungen der Grund für die Rechnungsstellung (Sondierungsberatung, Abschlagsbetrag, Beendigung des Verfahrens aufgrund außergerichtlicher Einigung, Beendigung aufgrund Schuldbereinigungsversuch [außergerichtliches gescheitertes Verfahren], Beendigung aufgrund Einleitung des gerichtlichen Schuldbereinigungsverfahrens [Insolvenzverfahrens]) anzugeben.

5. Informationsaustausch / Berichtswesen

5.1 Um Transparenz über Verlauf und Erfolgswirksamkeit der Leistungserbringung herzustellen, wird unter Leitung des Sozialamtes eine Steuerungsrunde zu einem fachlichen Informationsaustausch zwischen Jobcenter und Sozialamt eingerichtet. Zu diesem Informationsaustausch sollen auch Vertreter/innen anderer Institutionen oder Einrichtungen (z. B. Amt für Jugend, Familie und Frauen, Gesundheitsamt, Schuldenberatungs- und Insolvenzstellen) einbezogen werden. Die Teilnehmer können auch Maßnahmen zum Abbau von Verschuldungshemmnissen, zur Eingliederung von überschuldeten Personen in den Arbeitsmarkt erörtern und Möglichkeiten zur Prävention von Jugendlichen vor Verschuldung entwickeln.

Zusätzlich findet unter der Leitung des Sozialamtes bei Bedarf ein Fachaustausch zwischen Jobcenter und Sozialamt statt, um in Einzelfällen eine Abstimmung vorzunehmen oder Vorgehensweisen in der Bewilligung in den Bewilligungsstellen zu koordinieren.

5.2 Um dem Sozialamt die finanzielle Steuerung der voraussichtlichen Ausgaben zu ermöglichen, wird vom Sozialamt in Absprache mit dem Jobcenter und ggfs. unter Beteiligung der Beratungsstellen ein Berichtswesen entwickelt. Das Jobcenter verpflichtet sich, die entspre-

chenden Daten (z. B. Anzahl der Kostenübernahmen für Sondierungsberatungen und soziale Schuldnerberatungen; Anzahl der Gläubiger) unter Beachtung des Datenschutzes zur Verfügung zu stellen.

6. In Kraft treten

Diese Fachliche Weisung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fachliche Weisung vom 10.07.2015 (In Kraft getreten am 15.07.2015) außer Kraft.

Bremerhaven, den 20.07.2020

gez. Jürgens _____
Jürgens

Abgrenzung des Aufgabenkreises der Vermögenssorge im Rahmen der gesetzlichen Betreuung zu den Aufgaben der Schuldner- und Insolvenzberatung

1. Aufgaben und Formen der gesetzlichen Betreuung

1.1 Grundlagen der gesetzlichen Betreuung

Im Rahmen des gerichtlichen Beschlusses zur Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung (§ 1896 BGB) werden auch die Aufgabenkreise der Betreuung durch das erkennende Gericht festgelegt. Gem § 1901 BGB umfasst die Betreuung alle Tätigkeiten, die Angelegenheiten des Betreuten (...) zu besorgen. Dabei beschränkt sich die Betreuung ausschließlich auf die Rechtsfürsorge, Akte persönlicher Betreuung sind lediglich wünschenswert. (Palandt et al. BGB 79. Aufl. 2020, § 1901 Rd.Ziff. 1). Der/die Betreuer*in vertritt den/die Betreute*n in dem oder den festgelegten Aufgabenkreisen gerichtlich und außergerichtlich (§ 1902 BGB), dabei ist zu beachten, dass die Betreuung nur wahrgenommen werden kann, soweit der/die Betreute dieser bedarf (Palant et al. a.a.O., § 1902 Rd.Ziff. 3). Der/die Betreute behält jedoch in vollem Umfange seine/ihre Geschäftsfähigkeit (Ausnahme Einwilligungsvorbehalt § 1903 BGB).

1.2 Aufgabenkreis Vermögenssorge

Der Aufgabenkreis der Vermögenssorge wird grds. nicht eingerichtet, wenn kein Vermögen vorhanden ist und keine regelmäßigen Einkünfte erzielt werden. Ausnahme ist die Schuldenregulierung bzw. die Prävention der Verschuldung eines/r vermögenslosen Betreuten (vergl. Palandt et al. a.a.O. § 1896 Rd.Ziff. 22). Die Aufgabe der Prävention und Schuldenregulierung findet jedoch ihre Beschränkung in der Tatsache, dass der/die gesetzliche Betreuer*in nur im Einvernehmen mit dem/der Betreuten handeln kann. Somit ist das Eingehen von Verträgen ebenso, wie die Schuldenbereinigung durch den/die Betreuten ohne Mitwirkung des/der Betreuer*in möglich und umsetzbar. Begrenzung erfährt das Vorhaben der Schuldenbereinigung lediglich in der Frage der Prozessfähigkeit, diese ist von Geschäftsfähigkeit deutlich abzugrenzen. So kann ein*e Betreute*r durchaus geschäftsfähig, jedoch gleichzeitig prozessunfähig sein, wie umgekehrt auch die Geschäftsunfähigkeit bei gleichzeitiger Prozessfähigkeit festgestellt werden kann. Damit beschränkt sich die Vertretungsbefugnis des/der gesetzlichen Betreuers*in auf die Beantragung des Insolvenzverfahrens auf jene Betreute, die nachweislich geschäftsunfähig und/oder prozessunfähig sind. (vergl. LSG Hamburg Az.: 21 KR 17/06; AG Hannover 904 IK 109/20 v. 24.03.2020 und InsBüro, Zeitschrift f. Insolvenzpraxis 2020, 256). In jenen Fällen, in denen keine prozessuale Einschränkung besteht, kann und muss sich der Betreute selbst vertreten (vergl. Wimmer et al. Frankfurter Kommentar zur InsO 9. Aufl. § 286 Rd. Ziff. 89). Auffassung des hiesigen, wie auch anderer Insolvenzgerichte ist, dass der Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens ausschließlich von dem/der Schuldner*in unterschreiben werden kann, eine Ausnahme stellt nur die nachgewiesene Prozessunfähigkeit dar.

1.3 Besonderheit des § 1903 BGB (Einwilligungsvorbehalt)

Zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des/der Betreuten kann das erkennende Gericht zusätzlich für einzelne Aufgabenkreise den Einwilligungsvorbehalt (EV.) gem. § 1903 BGB anordnen, hier insbesondere für den Bereich der Vermögenssorge. Für diesen Wirkungskreis sind alle durch den/die Betreute getätigten Rechtsgeschäfte „schwebend unwirksam“, bis die Genehmigung durch den/die gesetzliche Betreuer*in erfolgt ist. Der/die Betreute ist in seiner/ihrer Geschäftsfähigkeit entsprechend den Vorgaben des § 106 BGB beschränkt. Diese Beschränkung bedeutet jedoch nicht, dass der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch den/die Betreuer*in eigenständig gestellt werden

kann. Vielmehr ist zunächst die Frage der Prozessfähigkeit zu klären; nur wenn diese verneint wird ist zum Antrag die Zustimmung der gesetzlichen Betreuung erforderlich.

2. Der/die gesetzliche Betreute im Schuldenbereinigungsverfahren

2.1 Das außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren

Im außergerichtlichen Verfahren ist zunächst festzustellen, ob hier ein „einfaches Verfahren“ mit wenigen Gläubigern und unstrittigen Forderungen vorliegt oder bereits Forderungen durch Inkassounternehmen betrieben werden, bzw. sich Forderungen im gerichtlichen Mahnverfahren (Mahnbescheid, Vollstreckungsbescheid) befinden. Ferner ist Kriterium für das Einsetzen einer sozialen Schuldnerberatung die Androhung oder die Umsetzung von Vollstreckungsmaßnahmen (z.B. Konten-, Gehalts-, Renten- oder Sachpfändungen). Das Bestehen einer gesetzlichen Betreuung schließt keinesfalls die Beauftragung einer anerkannten Schuldnerberatungsstelle aus, vielmehr ist „im außergerichtlichen und gerichtlichen Verbraucherinsolvenzverfahren (...) der Beistand durch eine Schuldnerberatung bzw. anwaltlicher Beistand geboten.“ (Wimmer et al. a.a.O. § 304 Rd.Ziff. 5). Bei Forderungen, die durch Inkassounternehmen vorgetragen werden, ist überdies eine intensive Prüfung der Forderung, insbesondere auf Rechtmäßigkeit von Kosten, Zinsen und Gebühren erforderlich, die umfangreiches Fachwissen erfordert, das von gesetzlichen Betreuern i. d. R. nicht vorausgesetzt werden kann (vergl. Wimmer et al. a.a.O. § 304 Rd. Ziff. 5). Ferner ist beachten, dass auch ein außergerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren, die Ausnahme mag hier die beschriebene „einfache Form“ bilden, einer fachkundigen Vorbereitung und Begleitung bedarf. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu betrachten, dass bei dessen Scheitern, dieses in einem Verbraucherinsolvenzverfahren mündet. Auch vor diesem Hintergrund ist die Beauftragung einer anerkannten Schuldnerberatungsstelle i. d. R. alternativlos.

2.2 Das Verbraucherinsolvenzverfahren

Spätestens nach Scheitern des außergerichtlichen Verfahrens ist die Mitwirkung einer, nach § 305 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs 1 Brem. AusfG zur InsO und zur Anpassung des Landesrechts, anerkannten Schuldnerberatungsstelle unabdingbar. Diese hat, „auf Grundlage persönlicher Beratung und eingehender Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners“ das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs festzustellen und zu bescheinigen (§305 Abs 1 Satz 1 InsO). Dies beinhaltet, dass das außergerichtliche Verfahren durch die Beratungsstelle intensiv begleitet bzw. vorgenommen wurde, da nur so die geforderten Feststellungen zu treffen sind. Ferner ist im außergerichtlichen Verfahren der Sondertatbestand des § 305a InsO zu beachten, der den sofortigen Abbruch des Verfahrens ermöglicht, wenn ein Gläubiger im laufenden außergerichtlichen Verfahren einen Vollstreckungsversuch unternimmt. Dieses festzustellen und entsprechend zu bescheinigen ist ebenfalls Aufgabe der Beratungsstelle. Dabei ist der/die Schuldner*in in das Verfahren zur Schuldenbereinigung intensiv einzubinden, „der außergerichtliche Einigungsversuch muss aber mit Unterstützung und nach umfassender persönlicher und wirtschaftlicher Beratung der geeigneten Person oder Stelle durchgeführt worden sein.“ (Wimmer et al. a.a.O. § 305 Rd.Ziff. 22). Die Stellung des Antrags auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens unterliegt einem Formularzwang, somit ist die Begleitung der Beratungsstelle auch in der Antragstellung zumindest dringend geboten. Diese ist bereits im Rahmen der Feststellung des Scheiterns des Verfahrens eingebunden. Zur Frage der Unterschriftsbefugnis wird auf die Ausführungen des Pkts 1.2 verwiesen.

2.3 Fremdantrag

Mit Reform des Insolvenzrechts im Jahre 2014 wurde neben dem Antrag des/der Schuldners*in auf Verfahrenseröffnung auch die Möglichkeit des Antrags durch den Gläubiger vorgesehen (§ 306 Abs. 3). Dieser Antrag kann jedoch nicht den Antrag auf Restschuldbefreiung durch den/die Schuldner*in ersetzen. Wird dieser Antrag durch den/die Schuldner*in nicht gestellt, so wird das Verfahren eröffnet, ohne dass am Ende die Restschuldbefreiung

erteilt wird (§ 287 Abs.1 Satz 1). Die Antragstellung des Schuldners auf einen Fremdantrag ist nach § 287 Abs. 1 InsO innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Antrages durch das Gericht an den/die Schuldner*in, zu stellen. In diesem Sonderfall ist eine kurzfristige Kostenübernahme zur Vermeidung erheblicher Nachteile für den/die Schuldner*in geboten.

2.4 Verfahrensbegleitung

Mit der Insolvenzrechtsreform 2014 kann das laufende Insolvenzverfahren durch eine geeignete Person oder Stelle begleitet werden (§ 305 Abs. 1 Satz 4). Dies ist immer dann erforderlich, wenn der/die Schuldner*in mit dem Verfahren überfordert ist bzw. ein Scheitern des Verfahrens ohne Verfahrensbegleitung zu erwarten steht. Da die Verfahrensvertretung nach der Insolvenzordnung auf die Vertretung durch eine geeignete Person oder geeignete Stelle beschränkt ist, kann diese Vertretung durch den/die ges. Betreuer*in nicht alternativ vorgenommen werden. Auch eine in einem Betreuungsverein angesiedelte Beratungsstelle ist nicht kompensativ tätig, da nach § 2 Satz 3 des Brem.AusfGzInsO, der Betrieb der Beratungsstelle „auf Dauer ist und die Schuldnerberatung in organisatorisch und rechnermäßig abgegrenzter Form“ betrieben wird.

3. Kriterien zur Kostenübernahme der Schuldnerberatung bei Schuldner*innen unter gesetzlicher Betreuung

- **Grundsätzlich gelten die Kriterien der fachlichen Weisung zur sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung auch für Antragsteller*innen unter gesetzlicher Betreuung, dabei ist zu berücksichtigen, dass der Antrag sowohl durch den/die gesetzliche Betreuer*in, bei entsprechendem Aufgabenkreis, als auch von dem/der Schuldner*in gestellt werden kann.**
- **Es ist zu beachten, dass, sobald Anhaltspunkte für die Überleitung in ein Verbraucherinsolvenzverfahren bestehen, die Schuldnerberatung in den Beratungsprozess frühzeitig, durch eine entsprechende Kostenübernahme, zwingend einzubinden ist.**
- Bei Vorkommen eines Fremdantrages auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens ist die Einbindung einer Beratungsstelle, alternativlos.
- Eine Unterscheidung zwischen Antragstellern*innen aus der Betreuung eines Betreuungsvereins, von Bürogemeinschaften oder Einzelbetreuern stellt sich nicht, da die Bereiche gesetzliche Betreuung und der Schuldner- und Insolvenzberatung nach den Vorgaben des BremAusfGzInsO, wirtschaftlich und personell getrennt sind. Ergänzend sei auf die Klarstellung von Kothe/Busch (Wimmer et al. a.a.O., § 304 Rd.Ziff. 6) verwiesen, nach der „gesetzliche Betreuer keine Schuldnerberater sind und Schuldnerberater nicht als ges. Betreuer eingesetzt werden sollten“. Kothe/Busch verweisen in diesem Zusammenhang nachdrücklich darauf, dass die Formulierung einer Betreuung zur „Schuldenregulierung“ nicht sachkundig ist (Wimmer et al. a.a.O., § 304 Rd. Ziff. 5).